Wir geben bekannt

Ergebnis einer Vorprüfung nach § 7 Abs 2des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bekanntmachung einer Feststellung vom 10.09.2018

UVK I C 205-13095

Telefon: 90 25-2375 oder 90 25-0, intern 925-2375.

Auf Antrag der Firma GASAG Solution Plus GmbH, Schwedter Straße 9b, 10119 Berlin vom 16.07.2018 wurde nach § 5 UVPG in Verbindung mit Nummer 1.2.3.1, Spalte 2 der Anlage 1 UVPG im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens zur Errichtung und zum Betrieb einer Verbrennungsmotoranlage-BHKW- auf dem Grundstück Rathausstraße 30a/b Wohnpark Mariendorf in 12105 Berlin eine standortbezogene Vorprüfung nach §7 Abs. 2 UVPG vorgenommen.

Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen unter Berücksichtigung der Kriterien nach Anlage 3 UVPG wurde festgestellt, dass für das Vorhaben **keine Umweltverträglichkeitsprüfung** durchzuführen ist.

Da die Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3 UVPG einer wirksamen Umweltvorsorge dienen soll, unterliegt auch die Bewertung im Rahmen einer Vorprüfung, ob erheblich nachteilige Umweltauswirkungen zu besorgen sind, grundsätzlich dem verfassungsrechtlichen Verhältnis-mäßigkeitsgebot.

Bei der Beurteilung der Erheblichkeit von nachteiligen Umweltauswirkungen sind nach § 7 Abs. 5 Satz 3 UVPG auch die vorgesehenen Vermeidung- und Verminderungsmaßnahmen zu berücksichtigen.

Insgesamt ist der Einwirkungsbereich der Anlage, insbesondere durch die geplanten Änderungen, als lokal begrenzt anzusehen. Er betrifft lediglich das Anlagengelände selbst und die nähere Umgebung. Eine größere Bevölkerungsgruppe ist nicht betroffen. Das geringe räumliche Ausmaß und die Art der Umweltauswirkungen sind nicht geeignet, potentiell erhebliche und nachteilige Wirkungen auf die zu berücksichtigenden Schutzgüter hervorzurufen.

Die eingeschränkten Auswirkungen des Vorhabens besitzen keinen grenzüberschreitenden Charakter.

Eine besondere Schwere oder Komplexität der Vorhabenauswirkungen auch in ihren möglichen Wechselwirkungen untereinander ist ebenfalls zu verneinen (Unterschreitung der Bagatellmassenströme).

Die vorhabenbezogenen Auswirkungen treten mit Inbetriebnahme der Anlage ein. Das Merkmal Wahrscheinlichkeit ist für sich allein genommen jedoch nicht geeignet, um die Erheblichkeit möglicher Umweltauswirkungen zu begründen.

Die Kriterien Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit von möglichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter bedingen im vorliegenden Fall ebenfalls keine Überschreitung der Erheblichkeitsschwelle. Dauer und Häufigkeit der Auswirkungen erstrecken sich auf die Betriebszeiten der Anlage. Dauerhafte oder irreversible schädliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten.

Ein Zusammenwirken der Auswirkungen des Vorhabens mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben ist nicht zu erwarten, da keine anderen Vorhaben derselben Art bekannt sind, die in einem engen Zusammenhang mit dem Vorhaben stehen.

Es werden vom Vorhabenträger Maßnahmen ergriffen, um die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG wirksam zu vermindern.

Für das hier beantragte Vorhaben sind in keinem Punkt erheblich nachteilige Umweltauswirkungen zu besorgen, die die Durchführung einer vollständigen Umweltverträglichkeitsprüfung nach Teil 2 Abschnitt 2 UVPG erfordern. Die möglichen Wirkfaktoren des Vorhabens bedingen dabei weder einzeln noch in ihrem Zusammenwirken das Überschreiten der Erheblichkeitsschwelle für nachteilige Umweltauswirkungen.

Aufgrund der in Berlin anhaltenden Überschreitungen des Stickstoffdioxid-Grenzwertes der EU-Luftqualitätsrichtlinie 2008/50/EG i. V. m. der 39. BImSchV, gilt das gesamte Stadtgebiet Berlins als Überschreitungsgebiet für diesen Luftschadstoff. Es liegen daher besondere örtliche Gegebenheiten i. S. d. Nr. 2.3.9 der Anlage 3 UVPG vor (Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind). Die Vorprüfung war daher gem. § 7 Abs. 2 Satz 5 auf alle Kriterien der Anlage 3 UVPG hinsichtlich erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen auszudehnen, die die *besondere Empfindlichkeit bzw. die Schutzziele des Gebietes hinsichtlich der Überschreitung des Stickstoffoxid-Grenzwertes* betreffen.

Stickstoffoxid-Emissionen spielen bei dem Vorhaben im Zusammenhang mit der Verbrennung von Erdgas zum Betrieb der BHKW-Module und Heizkessel eine Rolle. **Der Bagatellmassenstrom der Nr. 4.6.1.1 der TA Luft wird jedoch deutlich unterschritten (Vgl. Abschnitt VII, zu Nr. 1.5 (Luftschadstoffe).** Es wird im Rahmen einer überschlägigen UVP-Vorprüfung mit begrenzter Prüfungstiefe festgestellt, dass es durch das Vorhaben zu keinen erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen kommt, die die besondere Empfindlichkeit bzw. die Schutzziele des Berliner Stadtgebietes hinsichtlich der Überschreitung von Luftqualitätsgrenzwerten betreffen.

Die für die Feststellung relevanten Unterlagen können nach telefonischer Vereinbarung unter oben genannter Telefonnummer im Dienstgebäude der Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz, Brückenstraße 6, 10179 Berlin, Zimmer 5205, eingesehen werden.

Rechtsgrundlage

UVPG
Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.2.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 8.9.2017 (BGBl. I S. 3370)